

SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN VORHABEN BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "BETRIEBSHOF"

FÜR EINEN BEREICH ÖSTLICH DER DORFSTRASSE, IM BEREICH DES NORDER BARLTER FELDES AUF DER FLÄCHE DER FLURSTÜCKE 78, 79, 81 UND 82 DER FLUR 10 DER GEMARKUNG BARLT

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 6 – „Betriebshof“ für das Gebiet östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82 der Flur 10 der Gemarkung Barlt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

MD Dorfgebiete
§ 5 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

CHmax Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern
=10,0m

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 6 § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 1 Abs. 4 BauNVO
- Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans

Darstellungen ohne Normcharakter

- Vorhandene Gebäude
- Flurstücksbezeichnung
- Vorhandene Flurstücksgrenze

TEIL B: TEXT

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind folgende der in § 5 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen:
 - 1.1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
 - 1.2. sonstige Wohngebäude
 - 1.3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - 1.4. sonstige Gewerbebetriebe
 - 1.5. Gartenbaubetriebe

Ausgeschlossen sind die nach § 5 BauNVO allgemein zulässigen

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen

sowie die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten.

1. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist gem. § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur das Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Bezugshöhe für die angegebenen Höhen baulicher Anlagen ist die jeweilige Geländehöhe.

II Hinweise

3. Nächtliche Ein- und Ausfahrten an der Dorfstraße sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen. Die Regelung dazu erfolgt im Durchführungsvertrag.

4. Für den Gebietsteil außerhalb des gekennzeichneten Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans sind ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans die Zulässigkeitskriterien des § 34 BauGB heranzuziehen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.11.2009 durch Bereitstellung im Internet. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte am 17.11.2009 als Abdruck in der Dithmarscher Landeszeitung.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2009 durchgeführt

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.11.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 25.02.2010 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 16.03.2010 bis zum 15.04.2010 während nachfolgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 05.03.2010 durch Bereitstellung im Internet ortsüblich bekanntgemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde durch Aushang eines Hinweises an der Bekanntmachungstafel des Amtes Mitteldithmarschen in Meldorf, Hindenburgstraße 18, in der Zeit vom 05.03.2010 bis 13.03.2010 hingewiesen.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Gemeinde Barlt

Barlt, den
- Der Bürgermeister -

7. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde in der Zeit vom 11.10.2010 bis zum 27.10.2010 eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.

Gemeinde Barlt

Barlt, den
- Der Bürgermeister -

8. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Von der Bescheinigung sind die Nebengebäude ausgenommen.

Meldorf, den
Katasteramt

9. Die Gemeindevertretung hat die die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 02.12.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Barlt, den
- Der Bürgermeister -

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Barlt, den
- Der Bürgermeister -

12. Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Barlt, den
- Der Bürgermeister -

ÜBERSICHTSKARTE



SATZUNG DER GEMEINDE BARLT ÜBER DEN VORHABEN BEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "BETRIEBSHOF"

FÜR EINEN BEREICH ÖSTLICH DER DORFSTRASSE, IM BEREICH DES NORDER BARLTER FELDES AUF DER FLÄCHE DER FLURSTÜCKE 78, 79, 81 UND 82 DER FLUR 10 DER GEMARKUNG BARLT

BEARBEITUNGSPHASE: ENDFASSUNG	PROJEKT-NR.: 021552	PROJEKTBEARBEITER: STEPANY
MASSTAB: 1:2000	GEZEICHNET: SCHIBISCH	DATUM: 02.12.2010

GEMEINDE BARLT VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „BETRIEBSHOF“

Für das Gebiet östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82 der Flur 10 der Gemarkung Barlt

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Begründung - Dezember 2010

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde :

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Martin Stepany
Dipl.-Ing. Evelyn Peters

Autor des Umweltberichts:

Bendfeldt • Herrmann • Franke

LandschaftsArchitekten BDLA
Jungfernstieg 44 - 24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

Bearbeiter
Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Dipl.-Ing. Michael Müller-Bründel



TEIL I DER BEGRÜNDUNG: BAULEITPLANERISCHER TEIL	3
1 Planungserfordernis und Räumlicher Geltungsbereich	3
2 Rahmenbedingungen	3
3 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung	4
4 Vorhaben	5
5 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen	7
5.1. Art der baulichen Nutzung	7
5.2. Höhe baulicher Anlagen	8
6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	8
6.1. Erschließung	8
6.2. Ver- und Entsorgung	8
6.3. Brandschutz	8
7 Immissionsschutz	8
TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	10
8 Einleitung	10
8.1. Anlass	10
8.2. Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts	10
8.3. Beschreibung des Vorhabens	11
8.4. Ziele des Umweltschutzes	12
9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	16
9.1. Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	16
9.2. Schutzgebiete und -objekte	28
9.3. Bilanz - Eingriffe/ Ausgleich + Ersatz	32
9.4. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	35
9.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	35
10 Ergänzende Angaben	36
10.1. Hinweise auf Kenntnislücken	36
10.2. Überwachung	36
11 Zusammenfassung	36
Anhang: Quellen	37
Anlagen: Schalltechnisches Gutachten	

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: BAULEITPLANERISCHER TEIL

1 Planungserfordernis und Räumlicher Geltungsbereich

Das in Barlt ansässige Lohn- und Fuhrunternehmen Nedderhof plant die Erweiterung des Betriebs auf seinem rückwärtigen Grundstücksteil. Die Planung sieht vor, zur Unterbringung des umfangreichen Maschinenparks eine Halle zu errichten. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich im Außenbereich, so dass aus Sicht der Gemeinde dafür eine Bauleitplanung erforderlich ist.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 soll dafür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan wurde mit der bereits genehmigten 3. Änderung an die geänderte Nutzung angepasst.

Der Plangeltungsbereich befindet sich östlich der Dorfstraße im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78,79,81 und 82 der Flur 10 der Gemarkung Barlt und umfasst eine Größe von ca. 1,1 ha.

2 Rahmenbedingungen

Regionalplanung

Im Westen der Gemeinde Barlt sind im Regionalplan Flächen als Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Sondergebiet Bund, Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sowie als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Zu dem eigentlichen Plangeltungsbereich werden keine Aussagen getroffen.

Landschaftsplanung

Im Westen der Gemeinde Barlt ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 29 LNatSchG eingetragen. Der Bereich westlich der Hauptdeichlinie ist als international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention sowie als UNESCO-Biosphärenreservat gemäß MAB-Programm (Man and the Biosphere) eingetragen. Darüber hinaus ist der Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet von Barlt befindet sich in einem Raum der historischen Kulturlandschaft (Sommerkoog, Wurtenlandschaft, historische Flureinteilung).

Kommunale Planungsgrundlagen

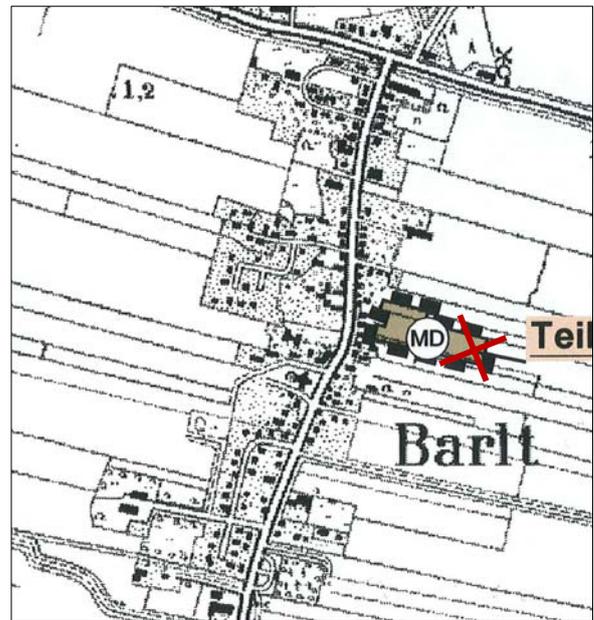
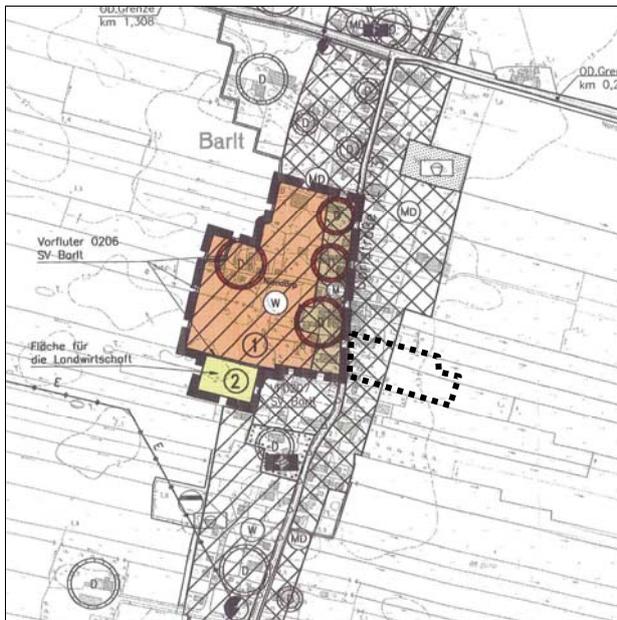
Der westliche Teil des Plangebietes wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt, der Großteil des Plangebiets liegt außerhalb der Ortslage im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft.

Entsprechend der vorgesehenen Nutzung wurde deshalb eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die die Fläche des Geltungsbereichs als Dorfgebiet (MD) dar-

stellt. Für diese 3. FNP-Änderung, die aus 2 Teilgebieten besteht, liegt bereits die Genehmigung vor.

Ursprünglich war das Plangebiet größer gefasst, um 2 Hallen unterbringen zu können. Dafür ist vom Innenministerium die Genehmigung der 3. FNP-Änderung aus städtebaulichen Gründen versagt worden (vgl. folgende Abb.).

Abb.: Bisherige Fassung und Fassung der 3. Änderung des FNP (Ausschnitte)



3 Bestandsbeschreibung Plangebiet und Umgebung

Der Plangeltungsbereich schließt sich östlich an die Ortslage Barlt an. Das Plangebiet umfasst die Gebäude des bestehenden Betriebshofes sowie landwirtschaftliche Flächen, östlich wird dieses Teilgebiet ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Ca. 80 m östlich des Geltungsbereiches erstreckt sich über eine Länge von ca. 40 m ein Teich sowie Gehölzstrukturen. Im Plangebiet befinden sich einige Einzelbäume.



Abb.:
Plangeltungsbereich

4 Vorhaben

Der im Geltungsbereich ansässige Betrieb ist über drei Generationen gewachsen. Dieser Betrieb hat sich von der damaligen „Dorfschmiede“ zum landwirtschaftlichen Lohnunternehmen entwickelt. Es werden Arbeiten in der Landwirtschaft von der Saat bis zur Ernte ausgeführt. Des Weiteren führt die Firma Erdbauarbeiten durch. Der Maschinenpark des Betriebes besteht aus ca. 40 Fahrzeugen und Maschinen, bestehend aus Schleppern, Mähreschern, Baggern, Ladewagen, Sandkippern, Strohpressen, Mähwerken, Tiefladern und sonstigen Anbaugeräten.

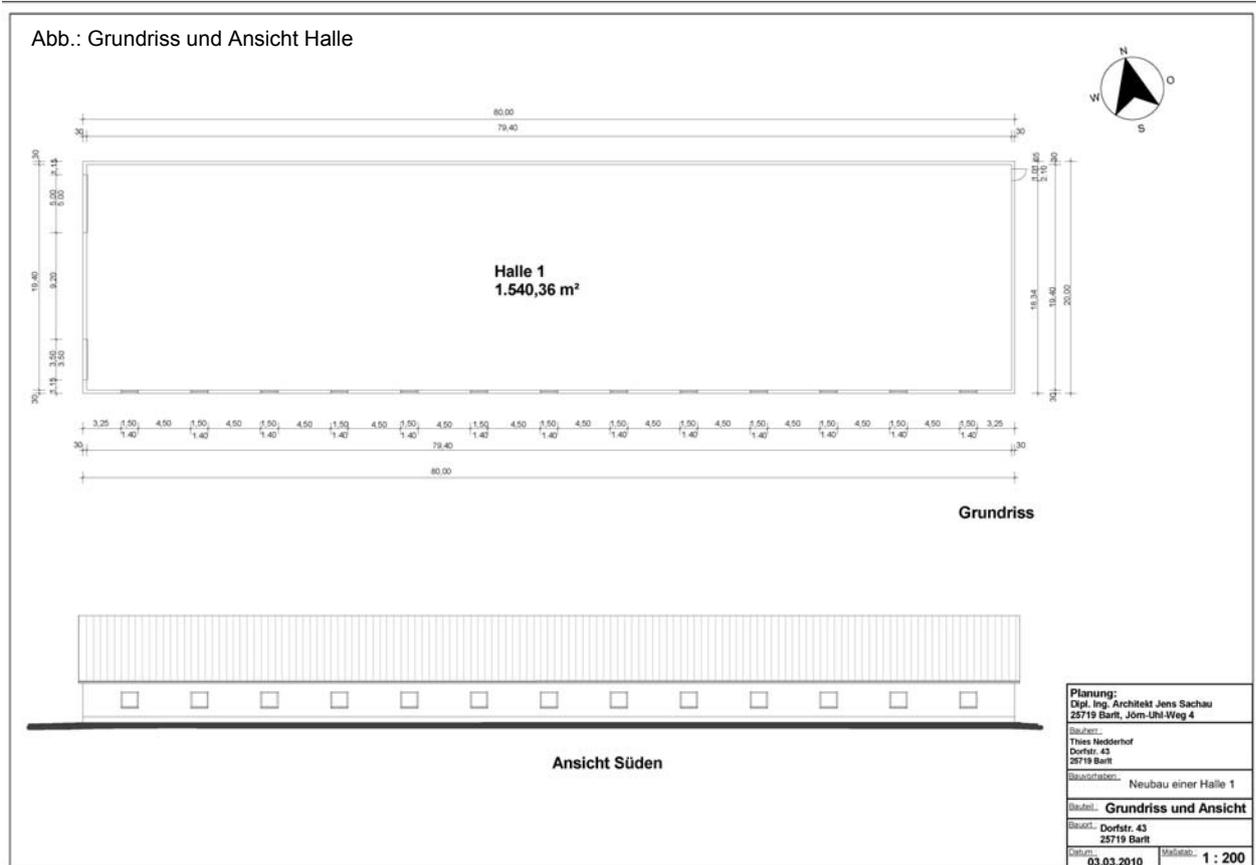
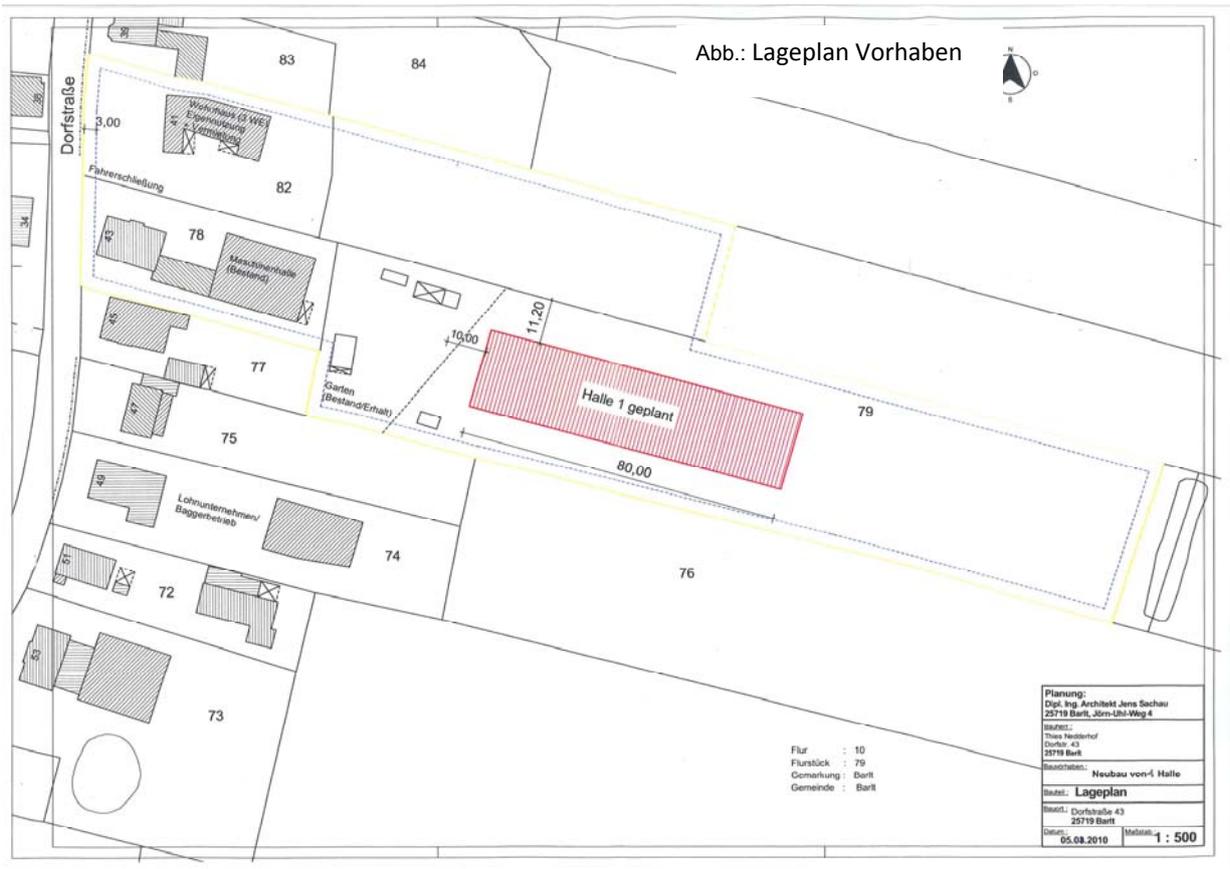
Die Fahrzeuge und Maschinen verlassen das Betriebsgrundstück bei auswärtigen Lohnarbeiten morgens und kehren abends zurück. Teilweise verbleiben sie auch an den Einsatzorten bis zum Abschluss des Auftrages.

Die Fahrzeuge und Maschinen werden derzeit im rückwärtigen Bereich des Betriebsgrundstückes Dorfstraße 43 sowie in diversen angemieteten Hallen in der Umgebung abzw. untergestellt.

Zur Vereinfachung und Zentralisierung der Betriebsabläufe plant das Lohnunternehmen, kurzfristig eine Halle (80 x 20 m) zu errichten, in der alle Fahrzeuge und Maschinen untergestellt werden, so dass Fahrten zwischen dem Betriebsgrundstück und den angemieteten Unterstellhallen entfallen.

Die Pflege, Wartung und Reparatur der betriebseigenen Fahrzeuge und Maschinen erfolgt derzeit in der vorhandenen Maschinenhalle. Diese Arbeiten sollen zukünftig teilweise auch in der neuen Halle durchgeführt werden.

Zusammen mit den erforderlichen Erschließungs-, Lager- und Rangierflächen ergibt sich die Größe der Erweiterungsfläche und damit des Geltungsbereiches.



5 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Im festgesetzten Dorfgebiet (MD) sind folgende der in § 5 BauNVO genannten Nutzungen zugelassen:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
2. sonstige Wohngebäude
3. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Gartenbaubetriebe

Ausgeschlossen sind die nach § 5 BauNVO allgemein zulässigen

- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Tankstellen
- sowie die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten.

Durch die Regelungen zur Zulässigkeit wird gewährleistet, dass neben dem Wohnen tatsächlich nur die Nutzungen möglich sind, die von Ihrem Charakter her landwirtschaftliche und der Landwirtschaft im weitesten Sinne dienenden gewerbliche Zwecke erfüllen.

Die Nutzungen, die aus diesem Grunde ausgeschlossen wurden, sind an dieser Stelle ortsplanerisch weder sinnvoll noch gewollt.

Es werden zwei Nutzungsbereiche festgesetzt. Dorfgebiet 1 (MD 1) umfasst den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Für diesen Bereich wird gem. § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur das Vorhaben zulässig ist, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht doch unerwünschte oder störende Nutzungen, die sich ansonsten in dem zugelassenen Nutzungsrahmen befinden, hier Platz greifen.

Dorfgebiet 2 (MD 2) umfasst den Gebietsteil außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans und damit die bestehende Hofstelle mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Hier sind ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplans die Zulässigkeitskriterien des § 34 BauGB heranzuziehen.

5.2. Höhe baulicher Anlagen

Um eine zu große Höhenentwicklung der geplanten Hallen zu verhindern, wird eine Höhenbegrenzung auf max. 10 m über Gelände festgesetzt.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

6.1. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Zufahrt des Wohnhauses Dorfstraße 41, das vom Betriebsinhaber bewohnt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für einzelne An- und Abfahrten die östlichen zum Betrieb gehörenden landwirtschaftlichen Flächen als Gelegenheitsanbindung an einen im Osten verlaufenden Wirtschaftsweg zu nutzen.

6.2. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes mit den dort erforderlichen Leitungen erfolgt durch Anschluss an die entsprechenden öffentlichen Netze, die in der Dorfstraße verlaufen.

6.3. Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barlt und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe sichergestellt.

7 Immissionsschutz

Zu dem Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten (IBS INGENIEURBÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ, 05.03.2010) erstellt, dass für zukünftige Nutzungen zu folgenden Ergebnissen kommt:

Die Prognoseberechnungen nach TA Lärm weisen in der Nachbarschaft des landtechnischen Lohnunternehmens für die Beurteilungszeit Tag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bzw. der

maximal zulässigen Spitzenpegel nach.

*Finden einzelne An- bzw. Abfahrten innerhalb der Beurteilungszeit nachts zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr statt, dann würden sich an den Wohnhäusern gegenüber der Ein-/Ausfahrt des Betriebes an der Dorfstraße Richtwertüberschreitungen ergeben. Dies gilt auch bei nur selten stattfindenden Ereignissen in maximal 10 Nächten eines Jahres. **Nächtliche Ein- und Ausfahrten an der Dorfstraße sind daher grundsätzlich auszuschließen.***

Bei einzelnen An- bzw. Abfahrten über die östliche zum Betrieb gehörende landwirtschaftliche Fläche als Gelegenheitsanbindung ist abstandsbedingt nicht mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bzw. des maximal zulässigen Spitzenpegels zu rechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse häufiger als an 10 Nächten eines Jahres stattfinden.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde in den Bebauungsplan der Hinweis aufgenommen, dass nächtliche Ein- und Ausfahrten an der Dorfstraße aus immissionsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sind.

Im Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger muss dazu eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Nachfolgende Seiten:

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

Autor:

Bendfeldt • Herrmann • Franke
LandschaftsArchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99



* * *

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

8 Einleitung

8.1. Anlass

Die Gemeinde Barlt im Kreis Dithmarschen plant die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen B-Plans Nr. 6 "Betriebshof", um die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebshoferweiterung zu schaffen. Zur Vorbereitung dieser Entwicklung hat die Gemeinde Barlt die 3. Änderung ihres Flächennutzungsplans am 25.02.2010 beschlossen.

Zur Einbindung der Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem **Umweltbericht (UB)** beschrieben sowie bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

8.2. Aufgabe und Inhalt des Umweltberichts

8.2.1. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung (UP)**. Diese führt die erforderlichen Prüfungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- a) Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehören:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abs. 3) sowie

- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem **Umweltbericht** darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde bereits frühzeitig im November 2009 durchgeführt.

8.2.2. Ziele und Inhalt des Umweltberichts

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umweltbelange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichts sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie aufgrund der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zusammengestellt worden.

8.3. Beschreibung des Vorhabens

8.3.1. Lage im Raum

Das geplante Vorhaben in der Ortslage von Barlt östlich der Dorfstraße, im Bereich des Norder Barlter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82.

Das Plangebiet wird begrenzt: - im Norden, Süden und Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Gebäude, - im Westen durch Wohnbebauung und der Dorfstraße.

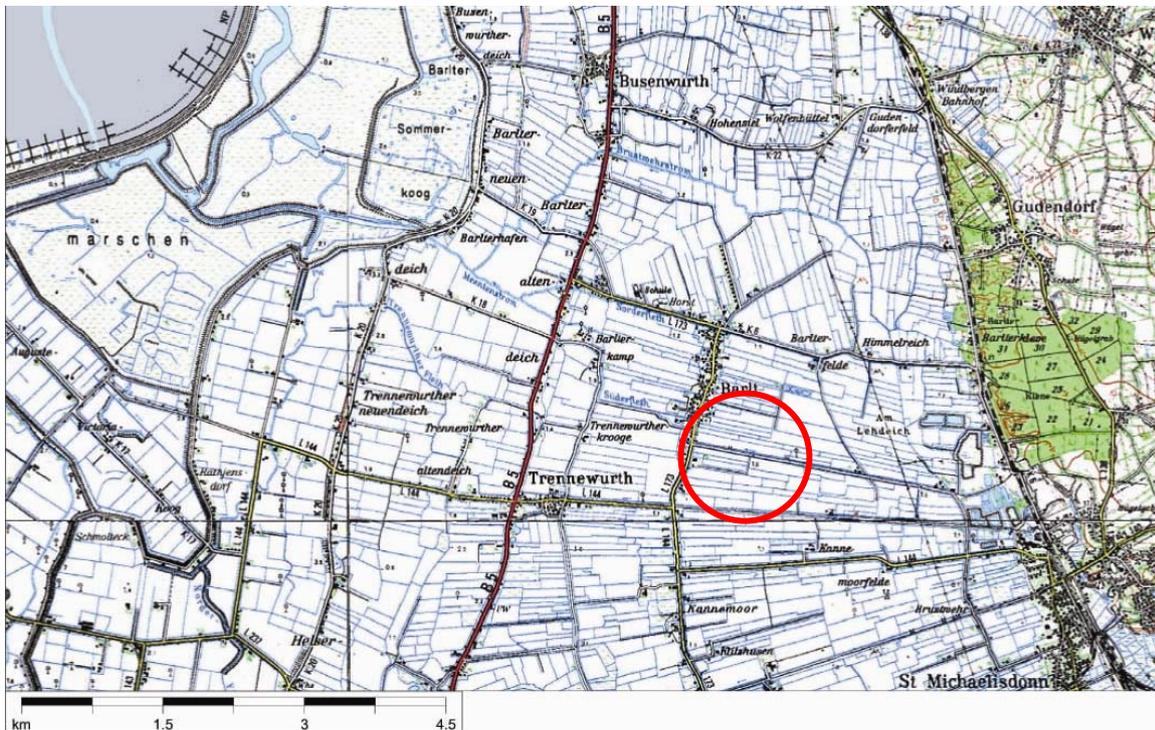


Abbildung: Lage im Raum (unmaßstäblich)



Abbildung: Luftbild mit Markierung der Vorhabensfläche (Grundlage: Luftbild Google)

8.3.2. Ziele und Inhalte des Vorhaben bezogenen B-Plans Nr. 6 "Betriebshof"

Inhalte der 3. Flächennutzungsplanänderung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt wird das Gebiet zukünftig mit der Darstellung als Dorfgebiet (MD) geführt (3. Flächennutzungsplanänderung).

Geplantes Vorhaben

Ein ortsansässiger Unternehmer betreibt in der Gemeinde ein landwirtschaftliches Lohn- und Fuhrunternehmen. Innerhalb des B-Plangeltungsbereichs befinden sich bereits Gebäude im Bestand (Wohnhäuser mit Nebengebäuden sowie eine Maschinenhalle). Um den umfangreichen Maschinenpark sowie die Werkstatt wettersicher unterbringen zu können, ist der Bau einer Maschinenhallen geplant, für die eine Höhenbegrenzung auf 10 m über Gelände festgesetzt wurde.

8.4. Ziele des Umweltschutzes

8.4.1. Fachgesetze

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

§ 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."

§ 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

§ 15 Abs. 5 BNatSchG: "Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen".

§ 34 Abs. 1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen." Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in **§ 34 Abs. 2 bis Abs. 4 BNatSchG** geregelt. Demgemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

§ 36 BNatSchG: "§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei (...) 2. Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind (...).

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

- **Landeswaldgesetz (LWaldG)**
Für **Waldflächen** gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

§ 1a Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

8.4.2. Schutzgebiete und Schutzobjekte

- **Nationalpark "Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer"**

Am 22.07.1985 wurde das Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres verkündet. Damit ist das Watt vor Dithmarschen zu einem Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geworden. Das gesamte, im Westen an die Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth und Barlt angrenzende Gebiet des Nationalparks ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen sowie als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie.

Vogelschutzgebiete

In einer Entfernung von ca. 3,0 km im Westen vom Plangeltungsbereich befindet sich das Vogelschutzgebiet Nr. 0916-491 "Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete". Nach Abzug vom Abstandsgebot von 300 m verbleibt ein Abstand von ca. 2,7 km zum Gebiet.

- **Landschaftsschutzgebiet gemäß § 15 LNatSchG**

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des B-Plangebiets.

- **Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG**

Im Osten befindet sich ein, gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop (B 9 = Kleingewässer mit Gehölzen). Grundsätzlich sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Gemäß § 51 LNatSchG kann eine Ausnahme bzw. gemäß § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 21 LNatSchG beantragt werden.

- **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein**

Innerhalb des B-Plangeltungsbereiches sowie in seinem Umfeld sind keine Verbundachsen oder sonstige Festlegungen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vorhanden.

- **Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)**

Im Plangeltungsbereich sind keine Waldflächen vorhanden. Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten.

- **Landschaftsbestimmende Einzelbäume**

Im untersuchten Raum befinden sich keine landschaftsbestimmenden bzw. prägenden Einzelbäume.

Eine Beseitigung von landschaftsbestimmenden bzw. prägenden Einzelbäumen kann zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen und damit als Eingriff zu bewerten sein.

- **Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG**

Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen, allgemein betrachtet, insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum ist mit dem Vorkommen geschützter Vogelarten zu rechnen. Einzelne Arten dieser Artengruppen sind darüber hinaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Verbotstatbestände. Über § 45 BNatSchG sind Ausnahmen und in § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

- **Boden gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- **Gewässer gemäß Landeswassergesetz (LWG)**

Im Plangeltungsbereich selbst sind keine Entwässerungsgräben ("Parzellengräben") vorhanden. Im Norden und Süden verlaufen diese jedoch angrenzend. Sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer genießen gesetzlichen Schutz gemäß dem LWG. Bewirtschaftungen und Nutzungen werden hierin geregelt.

8.4.3. Planerische Vorgaben

Landschaftsplanung

- **Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein (1999)**

Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb der Plangeltungsbereiche, ist ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und die Schönheit, als Erholungsraum sowie ein Schwerpunktraum sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet eingetragen.

- **Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum IV (2005)**

Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb der Plangeltungsbereiche, ist ein Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß § 29 LNatSchG eingetragen. Der Bereich westlich der Hauptdeichlinie ist als international bedeutendes Feuchtgebiet nach Ramsar-Konvention sowie als UNESCO-Biosphärenreservat gemäß MAB-Programm (Man and the Biosphere) eingetragen. Darüber hinaus ist der Bereich als Sondergebiet Bund dargestellt. Das gesamte Gemeindegebiet von Barlt befindet sich in einem Raum der historischen Kulturlandschaft (Sommerkoog, Wurtenlandschaft, historische Flureinteilung). Der "Meentenstrom" ist als Ge-

biet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Verbundsystems eingetragen.

- **Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (2002)**

Der Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land enthält für die Gemeinde Barlt (März 2002) in der Karte Blatt Nr. 11.02 "Planung" für den Plangeltungsbereich keine planungsrelevanten Darstellungen, die über den Bestand in Form landwirtschaftlicher Nutzflächen (Grünland) hinausgehen.

Sonstige Vorgaben

- **Landesentwicklungsplan (2009) + Regionalplan (RP) für den Planungsraum IV (2005)**

Im Westen der Gemeinde Barlt, außerhalb des Plangeltungsbereichs, sind Flächen als Vorranggebiet für den Naturschutz - Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer - sowie als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt.

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt stellt das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

8.4.4. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barlt

Die vorgenannten Planungsziele sehen eine Nutzung und Entwicklung von bestehenden landwirtschaftlichen Flächen und als **Dorfgebiet (MD)** vor. Dabei sind neben naturschutzfachlichen Vorgaben ebenfalls die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten zu berücksichtigen.

Die geplante bauliche Entwicklung (= Ausweisung eines Dorfgebietes) ist unter besonderer Berücksichtigung der Ziele von Natur und Umwelt möglich. Durch die Umnutzung derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, die sich ohne besondere Bedeutung für Natur und Landschaft darstellen (vgl. Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land, 2002), werden keine maßgeblichen Ziele der Landschaftsplanung berührt. Die Eingriffe in den Boden und der Verlust von Grünland können durch Festsetzungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) kompensiert werden.

9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.1. Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

9.1.1. Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind nachfolgend Übersichten in Tabellenform zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im Oktober 2009 durchgeführt wurde (BHF). Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplans, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen, weiteren Datenquellen sowie

aus verschiedenen vorhabensbezogenen Untersuchungen, die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an die Einstufung von Flächen im Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (1998) in den zwei Wertstufen "Allgemeine Bedeutung" und "Besondere Bedeutung". Unter der allgemeinen Bedeutung werden dabei alle Schutzgutzustände mittlerer und geringer Bedeutung zusammengefasst, während die besondere Bedeutung hohe und sehr hohe Bewertungen umfasst.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei Betroffenheiten von Schutzgütern besonderer Bedeutung erhebliche Umweltauswirkungen möglich sind. Dagegen ist bei einer ausschließlichen Betroffenheit von Schutzgütern allgemeiner Bedeutung in der Regel nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzgut auszugehen. In Abhängigkeit vom Umfang und der Wirkungstiefe sind allerdings Abweichungen von dieser Regelannahme möglich, die im Einzelnen zu beschreiben und zu bewerten sind.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Die erforderlichen und möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz nachteiliger Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans nur grundsätzlich dargestellt. Die konkrete Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in diesem Umweltbericht.

9.1.2. Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodenarten, Bodenfunktionen, Altlasten.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Bodenübersichtskarte (Nr. CC2318 Neumünster 1: 200.000), Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Das Vorhaben befindet sich in der Bodenregion "Küstenholozän" mit Böden der Marschen und Moore im Tideeinflussbereich. Anzutreffen sind überwiegend Kalkmarschen und gering verbreitet Kleimarschen aus Sand bis Schluff, selten Kalkmarschen aus Ton. Die zu betrachtenden Flächen befinden sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung (Betriebshof mit Hauptwohn- und Nebengebäude, Maschinenhalle, Lagerplätze, Garten und Grünland).
Vorbelastung	Vorbelastungen sind aufgrund der anthropogenen Überformung auf den Flächen des Plangeltungsbereichs im Maße der bisher durchgeführten Nutzungen (Landwirtschaft, Betriebshof) und der beschriebenen Belastung an den Verkehrswegen vorhanden. Bodenbelastungen durch Altstandorte bzw. Altablagerungen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit.</p> <p>Die Böden sind durch anthropogene Nutzung (Landwirtschaft, Betriebshof, Verkehrsflächen) überprägt und besitzen eine allgemeine Bedeutung.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Versiegelung von Flächen durch Hallenneubau.</p> <p>Änderung der Flächennutzung.</p> <p>Verdichtung und Umlagerung von Boden.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Aufgrund einer zusätzlichen Versiegelung vollständig in Bereichen mit allgemeiner Bedeutung entstehen mit der Folgenutzung "Betriebshof" mit dem Bau neuer Maschinenhallen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Begrenzung der bebaubaren Fläche sowie des Umfangs der neuen Versiegelung durch Konkretisierung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften (DIN 18915, RAS-LP 4), so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 81:</u></p> <p>Anlage einer Sukzessionsfläche.</p> <p>Die Eingriffe sind vollständig kompensierbar.</p>

9.1.3. Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer

Untersuchungsrahmen	<p>Grundwasser, Trinkwasserschutz, Fließgewässer, Kleingewässer, Altlasten.</p>
Vorhaben bezogene Untersuchung	<p>Keine.</p> <p>Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).</p>
Beschreibung	<p>Erst umfangreiche wasserwirtschaftliche Maßnahmen haben die landwirtschaftliche Nutzung der Marsch und Niederungsbereiche ermöglicht. Heute werden die Marsch- und Niederungsflächen von einem dichten Vorfluter- und Grabennetz durchzogen, das der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dient. Für die Unterhaltung des Vorflutersystems in Barlt sind die Sielverbände (SV) Südermeldorf und SV Barlt zuständig. Sie werden durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen mit Sitz in Hemmingstedt verwaltet. Das Vorfluternetz besteht hauptsächlich aus Parzellengräben, die das Wasser in den Verbandsvorflutern zuleiten. Die Parzellengräben umgeben bzw. durchziehen fast jedes Flurstück in den Niederungen und in der Marsch. Während die Haupt- und Sielverbandsvorfluter regelmäßig und entsprechend dem Landeswassergesetz durch die jeweils zuständigen Verbände unterhalten werden, sind die Parzellengräben Privateigentum und werden i. d. R. von den die angrenzenden Flächen bewirtschaftenden Landwirten unterhalten.</p>
Vorbelastung	<p>Durch Oberflächenversiegelungen auf Flächen des Betriebshofes sowie angrenzender versiegelter Verkehrsflächen mit Ableitung von Oberflächenwasser kommt es zu Schadstoffeinträgen aus Verkehrsemissionen und Tausalzen. Darüber hinaus sind Einträge aus der lang-</p>

	jährigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch Düngung und Pflanzenschutzmitteln nicht auszuschließen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen anthropogenen Einflüssen und besitzen allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch das Vorhaben werden Intensiv-Grünlandflächen reduziert und die Versiegelungsrate erhöht. Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	Aufgrund der überwiegenden Nutzung bestehender landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Folgenutzung "Betriebshof" mit dem Bau neuer Maschinenhallen entstehen keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Einhaltung von Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauarbeiten sowie in Zeiten der Nutzung.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden vorgenommen.

9.1.4. Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, Klima beeinflussende Strukturen.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Großräumig betrachtet, ist das Klima von Schleswig-Holstein durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es kann als gemäßigt feucht-temperiertes ozeanisches Klima angesprochen werden. Die Winter sind meistens feucht-milde und die Sommer feucht-kühl. Das Klima im Amt Meldorf-Land ist aufgrund der Lage zwischen Nord- und Ostsee als gemäßigtes, maritimes Klima mit relativ kühlen Sommern und milden Wintern zu bezeichnen. Die Niederschlagsmenge liegt zwischen 725 mm und 825 mm/ Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8°C. Es herrschen westliche bis südwestliche Winde vor. Typisch für die ebene Küstenlandschaft sind eine hohe Windgeschwindigkeit und -häufigkeit. Windstille tritt selten auf. Die mittlere Windstärke beträgt in den Marschbereichen etwa 3 Beaufort (Bft).
Vorbelastung	Angrenzende versiegelte Verkehrsflächen sowie Flächen des Betriebshofes.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da keine herausragenden klimatischen Funktionen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabensbereich allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Veränderung des Mikroklimas im Randbereich von Hallenneubauten (Verschattung, Wärmebildung und ggf. Austrocknung). Änderung der Flächennutzung.

Erhebliche Auswirkungen	Nicht gegeben.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Begrenzung der überbaubaren Fläche durch Festsetzungen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste der klimatischen Funktionen werden über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden kompensiert. Keine gesonderte Kompensation erforderlich.

9.1.5. Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischlufgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Der angrenzende Gehölzbestand, u.a. in der Ortslage besitzt positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion).
Vorbelastung	Kfz-Verkehr angrenzender Verkehrsflächen.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt generell allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Durch die Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Flächen für Hallenneubauten entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft. Darüber hinaus wird die Fläche im Randbereich mit standortgerechten flächigen Gehölzpflanzungen versehen, die wiederum zur Verbesserung der Luftqualität beitragen. Änderung der Flächennutzung.
Erhebliche Auswirkungen	Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Standortgerechte flächige sowie punktuelle Gehölzpflanzungen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf erforderlich.

9.1.6. Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Natura-2000 Gebiete.
Vorhaben bezogene Untersuchungen	BHF, Oktober 2009: Biotoptypen- und Nutzungskartierungen. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).

<p>Beschreibung</p>	<p>Das Plangebiet grenzt im Westen an die Dorfstraße an. Hier sind 2 Wohnhäuser mit privaten Grünflächen im Bestand. Im rückwärtigen Bereich befinden sich eine Maschinenhalle, ein befestigter Wendepplatz sowie Standflächen (befestigte Flächen) für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge. In Richtung Osten schließen begrüpte Grünlandflächen an, die durch Parzellengräben durchzogen sind. Am äußeren östlichen Rand, außerhalb des Plangebiets, befindet sich ein Biotop Nr. B9 (Kleingewässer mit Gehölzen).</p> <p><u>Grünland:</u> Hierbei handelt es sich um Dauergrünland, da die Flächen aufgrund der Bodenfeuchte nicht oder nur bedingt ackerfähig sind. Die Vegetation zeichnet sich meist durch eine - abhängig von der Nutzungsintensität - artenarme bis artenreichere Grasnarbe aus. Dominant ist zumeist das Deutsche Weidelgras <i>Lolium perenne</i>. Weiterhin sind vielfach Wiesen-Schwingel <i>Festuca pratense</i>, Wiesen-Fuchschwanz <i>Alopecurus pratensis</i>, Wiesen-Rispengras <i>Poa pratensis</i>, Gemeines Rispengras <i>Poa trivialis</i> und Weiß-Klee <i>Trifolium repens</i> aspektprägend. Abgesehen vom durch Düngung geförderten Wiesen-Löwenzahn <i>Taraxacum officinale</i>, sind oft kaum weitere Wiesenkräuter vorhanden. Typisch sind ferner ein- und mehrjährige Ruderalarten, wie Vogelmiere <i>Stellaria media</i>, Einjähriges Rispengras <i>Poa annua</i>, Gemeine Quecke <i>Agropyron repens</i>, Acker-Kratzdistel <i>Cirsium arvense</i> und Stumpfbältriger Ampfer <i>Rumex acetosella</i>.</p> <p>Die Parzellengräben innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen verlaufen überwiegend geradlinig, die Ufer sind relativ steil, und es dominiert unterhaltungsbedingt Ruderalvegetation. Je nach zeitlichem Abstand der letzten Räumung kommen Pionier- bis Röhrichtarten vor. Die Funktion zur Entwässerung des Geländes wird durch die regelmäßige Unterhaltung sichergestellt; während die verzehende Funktion oft beeinträchtigt ist. Die Parzellengräben werden begleitet von Schilfbeständen <i>Phragmites australis</i> im Wechsel mit einer nitrophytischen, feuchten Ruderalflur, die sich z.B. durch Rohrglanzgras <i>Phalaris arundinacea</i> und Brennessel <i>Urtica dioica</i> auszeichnet.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Biotop Nr. B9 (Kleingewässer mit Gehölzen) im Osten - innerhalb des B-Plangeltungsbereichs.</p>
<p>Vorbelastung</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen. Flächen des Betriebshofes.</p>
<p>Bewertung</p>	<p><u>Bewertungskriterien:</u> Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung/ Seltenheit des Biotops. <u>Allgemeine Bedeutung:</u> Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Intensiv-Grünland).</p>
<p>Auswirkungen durch das Vorhaben</p>	<p>Änderung der Flächennutzung. Reduzierung von Acker sowie Intensiv-Grünlandflächen. Erhöhung der Versiegelungsrate.</p>
<p>Erhebliche Auswirkungen</p>	<p>Keine erheblichen Auswirkungen.</p>
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</p>	<p>Begrenzung der bebaubaren Fläche durch Festsetzungen. Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase nach DIN 18920.</p>

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 81:</u></p> <p>Anlage einer ebenerdigen Gehölzfläche, Anlage einer Sukzessionsfläche.</p> <p>Die Eingriffe sind vollständig kompensierbar.</p>
--	---

9.1.7. Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	Natura 2000-Gebiete, Lebensräume ausgewählter Tierarten (Rastvögel), weiteres faunistisches Potenzial, europarechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten.
Vorhaben bezogene Untersuchungen	B.i.A., 2009: Faunistische Potenzialanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse, Untersuchungen zum Rastvogelaufkommen im Herbst (3 Begehungen), Artenschutzrechtliche Prüfung
Beschreibung	<p>Die Ergebnisse der faunistischen Potenzialanalyse sowie der Geländeerfassungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>Das B-Plangebiet befindet sich siedlungsnah im unmittelbaren Anschluss an die Ortschaft Barlt. Durch die ortsnahe Lage des Plangebiets sowie seine überwiegend intensive Grünlandnutzung ist von einem geringen Auftreten von Brutvögeln auszugehen. Es ist in erster Linie mit Röhrichtbrütern zu rechnen. Aufgrund der vergleichsweise hohen Grabendichte und einer strukturreichen Ausprägung der vorhandenen Gräben mit zum Teil dichten Schilfbeständen und dauerhafter Wasserführung ist davon auszugehen, dass die Brutvogelgemeinschaft der Gräben recht artenreich ausgestattet ist. So ist mit einem Brutvorkommen mehrerer Röhrichtbrüter wie Rohrammer und Blaukehlchen sowie Schilf-, Teich- und Sumpfrohrsänger zu rechnen. Daneben ist ein Vorkommen der anspruchslosen Stockente nicht auszuschließen. Arten, die auf eine weitläufige Landschaft angewiesen sind (z.B. Feldlerche, Kiebitz), sind aufgrund der angrenzenden Gehölzbestände und Siedlungsstrukturen nicht zu erwarten. Die an den Vorhabensbereich angrenzenden Siedlungsbereiche beherbergen zudem eine Reihe von Gehölzbrütern und einige Gebäudebrüter, die allesamt als Ubiquisten zu bezeichnen sind. Beispielhaft seien Amsel, Buchfink, Singdrossel, Kohlmeise und Zilpzalp sowie die Gebäudebrüter Haussperling, Rauchschwalbe und Hausrotschwanz genannt.</p> <p>Das Rastvogelgeschehen ist wenig ausgeprägt. Während der Begehungen konnte eine nur geringe Arten- und Individuenzahl angetroffen werden. Allein Lach- und Sturmmöwe, Ringeltaube und Star traten mitunter häufiger auf. Wertbestimmende empfindliche Arten konnten nicht beobachtet werden; ein Vorkommen ist aufgrund der ortsnahe Lage auch nicht anzunehmen.</p> <p>Die im zentralen Bereich und in der Randlage des Plangeltungsbereichs verlaufenden Gräben besitzen aufgrund ihrer abschnittsweise dauerhaften Wasserführung und ihrer vergleichsweise hohen Struktur- ausstattung ein Potenzial als Laichgewässer für Amphibien. Neben häufigen Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch kann auch ein Vorkommen des gefährdeten Moorfroschs nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund Lage des Vorhabensbereiches in Ortsrandlage ist schließlich das Vorkommen von Fledermausarten anzunehmen, die das Gebiet</p>

	<p>aber aufgrund fehlender Strukturen allenfalls als Jagdrevier nutzen.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte innerhalb vom B-Plan:</u> Biotop Nr. B9 (Kleingewässer mit Gehölzen).</p>
Vorbelastung	<p>Versiegelungsflächen. Flächen des Betriebshofs. Einträge in landwirtschaftliche Nutzflächen.</p>
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.</p> <p><u>Geringe Bedeutung:</u> Die überwiegend intensiv genutzten Flächen des Plangeltungsbereichs besitzt ein geringes faunistisches Potenzial.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Die Parzellengraben besitzen ein allgemeines faunistisches Potenzial.</p> <p><u>Besondere Bedeutung:</u> im B-Plangeltungsbereich nicht vorhanden</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine andere Nutzungen vorbereitet.</p> <p>Die Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Tierarten können vermieden oder durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p><u>Vorteilhaft:</u> Neuanlage von Gehölzflächen in Randbereichen. Aufwertung von Grabenstrukturen durch Aufweitung. Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 10,00 m über Gelände.</p> <p><u>Nachteilig:</u> Zerstörung von Nahrungsflächen durch zusätzliche Bebauung (Amphibiensommerlebensraum), Beeinträchtigung von Vogelbruthabitaten (Schilfgraben) durch zusätzliche Bebauung (vertikale Strukturen in unmittelbarer Nähe).</p> <p>Die nachteiligen Auswirkungen können durch geeignete Flächenausweisungen sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß (keine Beeinträchtigungen auf Populationsniveau) begrenzt werden.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Errichtung der Anlagen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln. Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<p><u>Außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 81:</u> Anlage einer ebenerdigen Gehölzfläche, Anlage einer Sukzessionsfläche. Die Eingriffe sind vollständig kompensierbar.</p>

9.1.8. Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete, Arteninventar.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Keine. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	<p>Der Plangeltungsbereich sowie das Umfeld zeigen ein Nebeneinander aus Siedlungsflächen und mit der weiteren umgebenen Landschaft verbundenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gemäß § 21 LNatSchG geschützte Biotope sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Am 22.07.1985 wurde das Gesetz zum Schutz des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeeres verkündet. Damit ist das Watt vor Dithmarschen zu einem Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer geworden. Das gesamte, im Westen an die Gemeinden Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth und Barlt angrenzende Gebiet des Nationalparks ist als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention ausgewiesen sowie als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 4 der FFH-Richtlinie.</p> <p>Basierend auf den vorhandenen Biotopstrukturen bietet der Plangeltungsbereich grundsätzlich vor allem potenzielle Lebensräume für Brutvögel und kann - in Verbindung mit dem Vogelzug - als Rast- und Nahrungsfläche dienen.</p> <p><u>Schutzgebiete und -objekte:</u> Biotop Nr. B9 (Kleingewässer mit Gehölzen) im Osten - innerhalb des B-Plangeltungsbereichs.</p>
Vorbelastung	Vorbelastungen sind aufgrund der anthropogenen Überformung auf den Flächen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sowie der Wege- und Verkehrsflächen am Rande und auf den Flächen des derzeitigen Betriebshofs vorhanden.
Bewertung	<p><i>Bewertungskriterien:</i> Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand in Hinsicht auf das Arteninventar.</p> <p><u>Allgemeine Bedeutung:</u> Befestigte Flächen, Landwirtschaftliche Nutzflächen, Betriebshof.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	Änderung der Flächennutzung von Acker sowie Intensiv-Grünland zu Bauflächen (Hallenneubau).
Erhebliche Auswirkungen	Keine erheblichen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Schutzgüter dienen auch dem Schutzgut Biologische Vielfalt.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung und Maßnahmen des Artenschutzes berücksichtigt.

9.1.9. Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Ortsbegehung mit Landschaftsbilderfassung. Ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Die Fläche befindet sich inmitten der Ortslage von Barlt. Das Landschaftsbild des Raumes wird geprägt durch die anthropogen entstandenen Geländeformen der Marsch in Verbindung mit der landwirtschaftliche Nutzung und den Siedlungen bzw. Ortschaften.
Vorbelastung	Keine.
Bewertung	<i>Bewertungskriterien:</i> Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt. Aufgrund der intensiv landwirtschaftlich und als Betriebshof genutzten Flächen sowie der damit verbundenen geringen naturräumlichen Ausstattung hat diese Fläche eine allgemeine Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Änderung der Flächennutzung (Nutzungsänderung landwirtschaftlich genutzter Flächen → Bauflächen mit einer Höhenbegrenzung von 10 m, hier: Neubau von Hallen). Sichtbarkeit der Hallen und damit Einschränkungen des Landschaftsbilds.
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen bestehen hinsichtlich einer Sichtbarkeit der Anlagen mit Störungen des Landschaftserlebens.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Neuanlage von Gehölzflächen in Randbereichen. Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 10,00 m über Gelände.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<u>Außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem angrenzenden Flurstück Nr. 81:</u> Anlage einer ebenerdigen Gehölzfläche zur Eingrünung.

9.1.10. Schutzgut Mensch

Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Vorhaben bezogene Untersuchung	Geräuschemissionsprognose, Gutachten Nr. 10-03-1 vom 05.03.2010 (Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln) ausgewertete Unterlagen: Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land - Gemeinde Barlt (März 2002).
Beschreibung	Der Plangeltungsbereich dient hauptsächlich der Wohnnutzung mit Nebengebäuden und als Betriebshof mit Maschinenhalle (Lohn- und Fuhrunternehmen) sowie mit untergeordneter Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung. Besonders gesundheitsfördernde Aspekte (See- und Heilbad, Luftkurort etc.) sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden, wobei dem Seeklima eine allgemeine gesundheitsfördernde Wirkung beigemessen wird. Darüber hinaus besitzt der Raum Möglichkeiten für die Naherho-

	lung sowie für den Tourismus.
Vorbelastung	Verkehrsimmissionen.
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft.</p> <p>Der Raum besitzt zurzeit für die Teilschutzgüter Wohnen und Erholung eine allgemeine Bedeutung. Hinsichtlich des zu betrachtenden Aspektes Gesundheit und Wohlbefinden wird dem B-Plangeltungsbereich ebenfalls eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Änderung der Flächennutzung.</p> <p>Die Prognoseberechnungen nach TA Lärm weisen in der Nachbarschaft des landtechnischen Lohnunternehmens Nedderhof für die Beurteilungszeit Tag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte bzw. der maximal zulässigen Spitzenpegel nach. Nächtliche Ein- und Ausfahrten sind grundsätzlich auszuschließen, da sich gegenüber der Ein-/ Ausfahrten des Betriebes an der Dorfstraße Richtwertüberschreitungen ergeben würden. Bei einzelnen An- und Abfahrten über die östliche zum Betrieb gehörende landwirtschaftliche Fläche als Gelegenheitsanbindung ist abstandsbedingt nicht mit Überschreitungen des Immissionsrichtwertes bzw. des maximal zulässigen Spitzenpegels zu rechnen.</p>
Erhebliche Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen sind nicht erkennbar.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Neuanlage einer Gehölzfläche im Randbereich.</p> <p>Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 10,00 m über Gelände.</p> <p>Einhaltung der Befahrung im Zufahrtbereich Dorfstraße am Tag zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr.</p>
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

9.1.11. Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter sind nicht zu erkennen. Ebenso liegen keine besonderen oder wirtschaftlich bedeutenden Nutzungen vor.

Es sind zurzeit keine archäologischen Denkmale innerhalb des Plangeltungsbereichs bekannt.

Insofern weist das Planungsgebiet vollständig für dieses Schutzgut eine geringe (allgemeine) Bedeutung auf. Beeinträchtigungen für dieses Schutzgut können daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

9.1.12. Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht endgültig einschätzbar. Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu betrachten, um sekundäre Effekte und Sum-

mationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

		Umweltbelange						Mensch	
A	B	Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
Boden			#	•	#	•	#	•	—
Wasser		#		•	•	•	•	•	•
Klima		•	•		•	—	•	#	•
Tiere + Pflanzen		•	•	•		#	•	•	•
Landschaft		—	—	—	•		#	•	#
Kulturgüter		—	—	—	•	#		•	•
Wohnen		•	•	#	•	#	•		#
Erholung		—	•	—	#	•	•	•	

A beeinflusst B: # stark • mittel • wenig — gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen, betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die - neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang - negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles in Verbindung mit einer flächigen Gehölzpflanzung einen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen sowie Auswirkungen auf die Vogelwelt oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/ Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität.

Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt, infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, sind daher nicht zu erwarten.

9.2. Schutzgebiete und -objekte

9.2.1. Geschützte Biotop gemäß § 21 LNatSchG

Ca. 80 m östlich des B-Plangeltungsbereichs befindet sich ein gemäß § 21 LNatSchG geschütztes Biotop (Nr. B 9 = Kleingewässer mit Gehölzen). Das Biotop ist durch die Planung nicht betroffen und bleibt erhalten.

9.2.2. Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Belange des besonderen Artenschutzes auch im Hinblick auf die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft definiert. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise in Kap. 2.1 beinhalten die folgenden Kapitel daher eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG. Berücksichtigung findet die zuletzt am 29.07.2009 geänderte und am 01.03.2010 in Kraft getretene Fassung. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,
- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Hierfür wurde ein ausführlicher Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, dessen Ergebnisse im Folgenden zusammengefasst werden.

Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass unter den prüfrelevanten Arten ausschließlich europäisch geschützte **Brutvogel-Arten** sowie der Moorfrosch zu betrachten sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Arten bzw. Artengruppen beschränken.

Die Konfliktanalyse kommt zum folgenden Ergebnis:

Brutvögel

Für die Gruppe der Brutvögel wurde für die Gilde der Röhrichtbrüter (Arten mit Brutvorkommen in den von Schilf dominierten Gräben) eine Gruppenprüfung durchgeführt.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Da sämtliche Grabenstrukturen als Lebensraum von Röhrichtbrütern vom geplanten Vorhaben unberührt bleiben und auf den Grünlandflächen des unmittelbaren Vorhabensbereichs keine Brutvorkommen anzunehmen sind, können Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)

Vorhabensbedingte Störungen können durch baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr, sonstiger Baubetrieb etc.) und durch anlagenbedingte Beeinträchtigungen (Scheuchwirkung der geplanten Hallen) hervorgerufen werden. Störungen lösen nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Für den Fall, dass die Bauphase in die Brutzeit der in den Gräben vorkommenden Arten fällt, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die anlagenbedingten Beeinträchtigungen, die durch die geringe Entfernung der geplanten Hallen zu den Grabenstrukturen infolge der Horizonterhöhung auf empfindliche Grabenbrüter wirken kann. Da die Beeinträchtigungen dauerhaft sind, ist von einer Entwertung der angrenzenden Grabenstrukturen als Bruthabitat auszugehen. Für die empfindlicheren und weniger häufigen Arten wie Teich- und Schilfrohrsänger sowie Blaukehlchen stellen diese Beeinträchtigungen somit eine erhebliche Störung dar. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sind somit geeignete Lebensraumstrukturen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens geschaffen werden, damit den betroffenen Arten die Möglichkeit des Ausweichens gegeben werden kann. Geeignet erscheint insbesondere die Anlage vergleichbarer Grabenstrukturen bzw. die Aufwertung bestehender Grabenstrukturen beispielsweise durch Aufweitung und damit die Vergrößerung der besiedelbaren Fläche. Mit Durchführung dieser Maßnahme ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebensstätten)

Die Planungen zur Erweiterung des Betriebshofes in Barlt sehen vor, zwei Hallen mit einer Gesamthöhe von 10 m in unmittelbarer Nähe zu Grabenstrukturen zu erreichen, die potenziell von mehreren Röhrichtbrütern besiedelt werden. Durch die Horizontenerhöhung kommt es zu einer Entwertung der Bruthabitate der empfindlichen Arten Teich- und Schilfrohrsänger sowie Blaukehlchen, da davon ausgegangen werden muss, dass die Arten die Grabenstrukturen infolge der Scheuchwirkung (Hallen als störende vertikale Strukturen) nicht mehr besiedeln können.

Die Konfliktanalyse kommt zum Ergebnis, dass zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Bruthabitate außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens geschaffen werden müssen. Hierfür erscheint die im Zuge der Eingriffsregelung geplante Kompensationsmaßnahme in Form einer Aufweitung eines bestehenden Grabens um 3 m auf einer Länge von über 400 m als geeignet. So werden sich hier umfangreiche und strukturell geeignete Lebensräume für die betroffenen Arten einstellen. Mit Durchführung der geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht eintritt.

Amphibien

Bezüglich der Amphibienfauna ist lediglich der Moorfrosch prüfrelevant.

Die Konfliktanalyse kommt zum Ergebnis, dass zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor Beginn der Bauarbeiten eine Baufeldinspektion durchzuführen ist, bei der der Vorhabensbereich auf ein Vorkommen adulter Moorfrösche zu überprüfen ist. Bei positivem Befund ist das Baufeld gegenüber den Laichgewässern ggf. so abzuschirmen, dass ein Eindringen von Moorfröschen in das Baufeld ausgeschlossen werden kann.

Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden, da es zu weder zu einer erheblichen Störung noch zu einer Zerstörung von Lebensstätten des Moorfroschs durch das Vorhaben kommen wird. Zwar werden geeignete Sommerlebensräume infolge der Überbauung verloren gehen, doch stehen diese im näheren und weiteren Umfeld des Plangeltungsbereiches ausreichend zur Verfügung.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 6 "Betriebshof" der Gemeinde Barlt kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen, die als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen geeignet erscheinen, im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und des Moorfroschs keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

9.2.3. Eingriffsregelung

Zielsetzung für den B-Plan Nr. 6 "Betriebshof" ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur baulichen Entwicklung innerhalb einer als Dorfgebiet (MD) festgesetzten Fläche.

Bezüglich der Umweltbelange sind in der Planzeichnung folgende Darstellungen getroffen worden:

- Der **B-Plangeltungsbereich** umfasst eine rund 1,1 ha große Fläche.
- Die Fläche innerhalb des B-Plangeltungsbereichs ist als **Dorfgebiet** (MD 1 und MD 2) festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen im Text-Teil-B enthalten weitere Vorgaben. Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Der Vorhaben bezogene B-Plan Nr. 6 "Betriebshof" ermöglicht den Neubau einer Maschinenhalle auf bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Die gemäß BNatSchG zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz sowie deren Berücksichtigung im Rahmen des Vorhabens werden nachfolgend erläutert. Die hierin beschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem vorangehenden Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" des Umweltberichts ebenfalls dargestellt.

Auf B-Planebene (verbindliche Bauleitplanung) lässt sich feststellen, dass durch die gewählte Höhenbegrenzung der Gebäude (= Maschinenhallen) auf maximal 10,00 m Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild weitgehend vermieden oder minimiert werden. Die geplante Bebauung geht mit zusätzlichen Flächenversiegelungen einhergeht und es entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können durch Pflanzungen etwas minimiert werden. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten der Kompensation auf umliegenden Flächen im Nahbereich vom Eingriffsort sowie auf Ersatzflächen.

9.2.4. Allgemeine Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben sind folgende allgemeine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten:

SCHUTZGUT	AUSWIRKUNGEN
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen (Speicherfunktion, Regelungsfunktion, Lebensraum) durch Überbauung und Neuversiegelung (Gebäude, Nebenanlagen) von Böden • Veränderung der Bodenfunktionen bei Bodenauftrag und -abtrag für den Niveaueausgleich sowie durch die anfallenden Hoch- bzw. Tiefbauarbeiten mit Dränagen, Grabungen für Leitungen, Kanäle und Fundamente • Gefahr von Schadstoffeinträgen und Bodenkontamination durch Lagerung und Umgang mit boden- bzw. wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Ableitung des Oberflächenwassers von Dachflächen und bzw. befestigten Oberflächen • Zunahme des Zuflusses von Oberflächenwasser in die Vorfluter
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Lokalklimas (wärmer, trockener, staubiger) durch Überbauung und Versiegelung von Flächen
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Zunahme der Belastung der Luft durch zusätzliche Verkehrsemissionen im Gebiet
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Vegetationsflächen und -strukturen mit allgemeiner Bedeutung (Intensiv-Grünland)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von faunistischen Lebensräumen allgemeiner Bedeutung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Bebauung sowie Versiegelung

Schutzgebiete und -objekte	<ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgebiete- und Objekte sind nicht zu erwarten, da das gesetzlich geschützte Biotop Nr. B9 erhalten bleibt und als solches festgesetzt wird
-----------------------------------	--

Tabelle: Allgemeine Auswirkungen durch das Vorhaben

9.2.5. Minimierungsmaßnahmen

Nach dem Minimierungsgebot sind bei unvermeidbaren Eingriffen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten. Das entwickelte grünplanerische Konzept und die Vorschläge zum Text-Teil B enthalten eine Reihe von Minimierungsmaßnahmen, die nachfolgend näher erläutert werden.

9.2.6. Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sorgt dafür, dass die Böden vor allem auch der umliegenden Flächen durch Baumaßnahmen nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

9.2.7. Minimierung der Eingriffe in die Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt

Minimierungsmaßnahmen für Pflanzenbestände

Dem Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase dient die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

9.2.8. Minimierung der Eingriffe in das Landschafts- bzw. Ortsbild

Die Beschränkung maximaler Gebäudehöhen im B-Plangeltungsbereich (10 m) schränkt die Störwirkung der baulichen Anlagen auf die weitere Umgebung ein.

9.3. Bilanz - Eingriffe/ Ausgleich + Ersatz

In diesem Kapitel erfolgt der rechnerische Nachweis über Eingriffe und den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz. Dieser Kontrollnachweis ist rein quantitativ und trifft keine Aussagen über die qualitativen Folgen der Beeinträchtigungen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung basiert auf dem Gemeinsamen Runderlass zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1998). Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Baugebietsplanungen in der Regel zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.

- Werden zudem von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüber hinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

9.3.1. Eingriffe in Boden - Versiegelung

In dem als Dorfgebiet (MD 1) ausgewiesenen Bereich wird für die Berechnung eine Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Baugrenze von 0,6 zugrunde gelegt. Die zulässige Grundfläche darf gemäß BauNVO durch die Grundflächen u. a. von Nebengebäuden, Garagen und Stellplätzen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

Die Eingriffsermittlung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Versiegelung von Boden durch Bauflächen					
Nr.	Fläche (m ²)	GRZ	Versiegelung GRZ (m ²)	Versiegelung GRZ + 50 %, max. GRZ 0,8 (m ²)	
	Dorfgebiet (MD 1)				
	2.888	0,60	1.733	2.310	m ²

9.3.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensation)

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind bei unvermeidbaren und nicht weiter minimierbaren Eingriffen die betroffenen Funktionen sowie Werte von Natur (Naturhaushalt) und Landschaft (Landschaftsbild) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Ausgleichsmaßnahmen im B-Plangeltungsbereich

Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der dargestellten B-Plangrenzen nicht möglich, da neben der Errichtung der Halle die Nebenflächen für Rangierarbeiten mit den landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Umfahrten notwendig sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nahbereich vom B-Plangeltungsbereich

Die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Boden und in das Landschaftsbild werden im nördlichen Anschluss des B-Plangeltungsbereichs (Flurstück Nr. 81) umgesetzt.

<u>Eingriffsfläche Boden</u>	<u>2.310 m²</u>
Ausgleichsbedarf (Verhältnis 1: 0,5)	1.155 m ²
<u>./.</u> Ausgleichsleistung = Anlage einer Sukzessionsfläche	<u>1.155 m²</u>
<u>Eingriffe Landschaftsbild</u>	<u>verbal</u>
<u>./.</u> Ausgleichsleistung Landschaftsbild = Anlage von Gehölzpflanzungen (Eingrünung)	<u>730 m²</u>

Ergebnis:

Vollständige Kompensation durch Ausgleichsleistungen auf einer Fläche von insgesamt 1.155 m² für Eingriffe in Boden und 730 m² für Eingriffe in das Landschaftsbild.

Für eine Kompensation für Eingriffe in Boden (insgesamt 1.155 m²) steht eine im Norden angrenzende Fläche auf dem Flurstück Nr. 81 für die Anlage einer Sukzessionsfläche in Anlehnung an ein vorhandenes Feldgehölz zur Verfügung.

Für eine Kompensation für Eingriffe in das Landschaftsbild (insgesamt 730 m²) steht eine im Süden und teilweise im Osten angrenzend an das Biotop Nr. B9 liegende Fläche auf dem Flurstück Nr. 80 für die Anlage einer Gehölzpflanzung (Breite = 6,0 m) zur Verfügung.

Durch die dargestellten Maßnahmen sind eine Eingrünung vom Hallenneubau sowie eine Vernetzung bzw. ein Verbund mit dem Biotop Nr. 9 und dem Feldgehölz im Osten möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen hat außerhalb der Brut- und Laichzeichen zu erfolgen. Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen ist von einer vollständigen Kompensation der Vorhaben bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft auszugehen (vgl. dazu nachfolgende Abbildung Nr. 4 "Eingriffe/ Ausgleich + Ersatz).

Als Ergebnis wird festgestellt, dass die unvermeidbaren eingriffsbedingten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft außerhalb, im Nah- bzw. Randbereich vom B-Plangebiet vollständig ausgeglichen werden können.

9.3.3. Bilanz über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz in der Übersicht

Im Folgenden werden der ermittelte Ausgleichsbedarf sowie die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenübergestellt und auf die Erfüllung der Eingriffsregelung überprüft. Darüber hinaus sind diese der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Eingriffe	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsbedarf	Ausgleich/ Ersatz
Neuversiegelung 2.310 m ²	1 : 0,5	1.155 m ²	<u>Ersatz außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem Flurstück Nr. 81:</u> 1.155 m ² Anlage einer Sukzessionsfläche im Osten <u>Ergebnis:</u> Vollständige Kompensation.
Eingriffe in das Landschaftsbild	Pauschal	Pauschal	<u>Ersatz außerhalb vom B-Plangeltungsbereich auf dem Flurstück Nr. 80:</u> 730 m ² Anlage einer ebenerdigen Gehölzpflanzung im Norden <u>Ergebnis:</u> Vollständige Kompensation.

Tabelle: Übersicht über Eingriffe und Ausgleich bzw. Ersatz

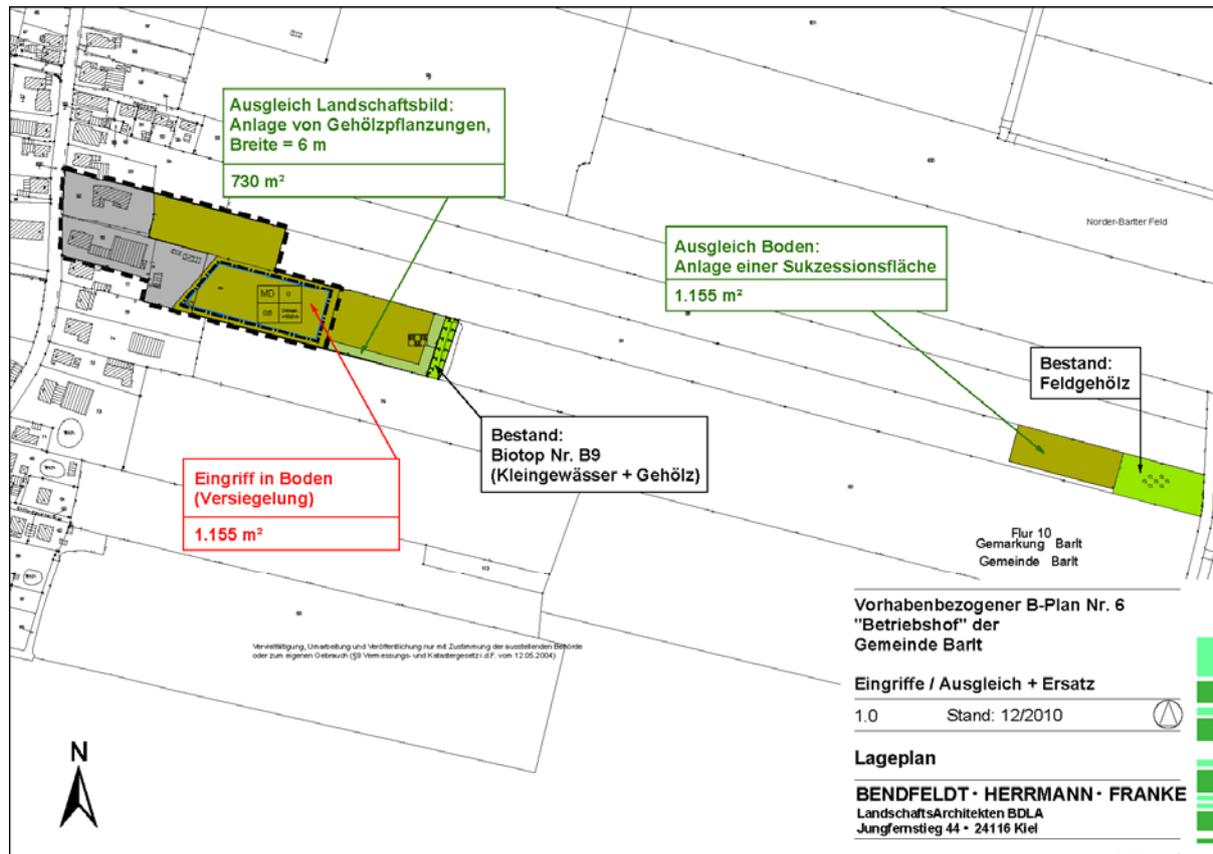


Abbildung: Eingriffe/ Ausgleich + Ersatz (unmaßstäblich)

9.4. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde weiterhin die Darstellung im bisherigen Flächennutzungsplan (landwirtschaftliche Nutzungsfläche, Dorfgebiet) als planerische Vorgabe zu Grunde gelegt werden müssen. Der Maschinenpark vom Lohn- und Fuhrunternehmen wird weiterhin im Freien aufgestellt werden.

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen würden die bereits bestehenden Belastungen der Schutzgüter, u.a. aus der Landwirtschaft, weiterhin bestehen bleiben.

9.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige, ausreichend dimensionierte und für eine derartige Entwicklung zur Verfügung stehende Flächen mit direktem Anschluss an die vorhandene Ortslage bzw. an Infrastrukturen innerhalb der Gemeinde Barlt sind derzeit nicht bekannt. Da die Auswirkungen der Planung auf den Flächen vor allem geringere Wirkungen auf die Schutzgüter haben, ist von einer Planung auf einem anderen Standort nicht mit maßgeblich geringeren Umweltauswirkungen zu rechnen.

10 Ergänzende Angaben

10.1. Hinweise auf Kenntnislücken

Derzeit sind keine Kenntnislücken erkennbar.

10.2. Überwachung

Die Gemeinde Barlt vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen.

Die Gemeinde Barlt überwacht:

- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Einhaltung artenschutzrechtlicher Erfordernisse und Bauzeiten (Bauzeitenregelung).

11 Zusammenfassung

Die Gemeinde Barlt im Kreis Dithmarschen plant die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen B-Plans Nr. 6 "Betriebshof", um die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung einer Betriebshoferweiterung zu schaffen. Der B-Plan wurde auf Grundlage der 3. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer **Umweltprüfung** (UP).

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden in Kapitel 1.4 "Ziele des Umweltschutzes" die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist in Kürze zusammengefasst, wie gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen ist.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (vgl. Kapitel 2.1.2 bis Kapitel 2.1.10). Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse mit gesonderten Aussagen zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten zusammen. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können dabei weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange schließen den Bericht ab.

Fazit:

Die ermittelten Eingriffe in Natur und Landschaft können durch die erarbeiteten **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** vollständig kompensiert werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan Nr. 6 "Betriebshof" der Gemeinde Barlt kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die möglichen Beeinträchtigungen prüfrelevanter Brutvögel und des Moorfroschs keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt werden. Eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist demnach für keine der näher geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Anhang: Quellen

LITERATUR, GUTACHTEN

- AC PLANERGRUPPE (2009/2010): 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Barlt, Itzehoe.
- AC PLANERGRUPPE (2002): Flächennutzungsplan der Gemeinde Barlt, Itzehoe.
- BENDFELDT • SCHRÖDER • FRANKE (2002): Gesamtlandschaftsplan im Amt Meldorf-Land, Kiel.
- B.I.A. - BIOLOGEN IM ARBEITSVERBUND (2010): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 im Rahmen des B-Plans Nr. 6 "Betriebshof" der Gemeinde Barlt, Brügge.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEN STAATLICHEN GEOLOGISCHEN DIENSTEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (1999): Bodenübersichtskarte (BÜK), Blatt CC 2318 Neumünster, Hannover.
- INNENMINISTERIUM S.-H. (Entwurf 2009): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Kiel.
- INNENMINISTERIUM S.-H. (Fortschreibung 2005): Regionalplan für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt S.-H., Flintbek.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt S.-H., 62 Seiten, Kiel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003/2004): Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem S.-H., regionale Ebene, Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung - Spezieller Teil, Planungsraum IV-Teilbereich Kreis Dithmarschen, 34 Seiten, Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT S.-H. (Gesamtfortschreibung 2005): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg, mit Erläuterungsband. Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (1998): Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Kiel.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, LEITFÄDEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist.

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2003): Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten, Endfassung vom 14.08.2003.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2578), Bonn.

KNICKERLASS (1996): Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen (Knickerlass). Erlass vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes S.-H. vom 30. August 1996, Kiel. ⇒ aufgehoben vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Datum vom 25. August 2005, Kiel.

LANDES-ARTIKELGESETZ (2003): Gesetz zur Umsetzung Europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie und Zoo-Richtlinie) vom 13. Mai 2003, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturgesetz - LNatSchG) vom 26. Februar 2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Ausgabe Nr. 6, S. 301-329).

LANDES-UVP-GESETZ - LUVP (2003): Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung GOVBl. 2003 S. 246, verkündet am 13. Mai 2003.

LANDESWASSERGESETZ (2004): Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 06. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 8).

GEMEINDE BUSENWURTH

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 6

„Betriebshof“

Übersichtskarte (unter Verwendung eines Luftbildes von google-earth)



Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) Februar 2011

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Martin Stepany

Gemeinde Barlt, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

- Planungserfordernis** Im Geltungsbereich soll eine Halle zur Unterbringung von Maschinen und Fahrzeugen errichtet werden.
- Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 soll dafür die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.
- Das Plangebiet befindet sich östlich der Dorfstraße im Bereich des Norder Balter Feldes auf der Fläche der Flurstücke 78, 79, 81 und 82 und umfasst eine Größe von 1,1 ha.
- Vorhaben** Vorgesehen ist die Errichtung einer Halle mit einer Größenordnung von rund 1.600 Quadratmetern, die Raum für die Unterstellung sowie für die Durchführung von Pflege, Reparaturen und Wartungen an den Maschinen und Fahrzeugen bieten soll. Mit der Errichtung der Halle soll eine Vereinfachung und Zentralisierung der Betriebsabläufe des Betriebes sichergestellt werden.
- Planinhalt** Das gesamte Plangebiet wird als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.
- Um eine größere Höhenentwicklung hat die geplante Betriebshalle eine Höhenbegrenzung auf max. 10 m über Gelände einzuhalten.
- Die Erschließung des Grundstücks ist durch die vorhandene Zufahrt des Wohnhauses Dorfstraße 41, das sich im Eigentum des Betriebsinhaber befindet, sichergestellt.
- Durch die Erstellung eines Schallgutachtens konnte die nicht Überschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der maximalen zulässigen Spitzenpegel während der Beurteilungszeit (06:00 Uhr und 22:00 Uhr) gewährleistet werden.
- Standortalternativen** Anderweitige, ausreichend dimensionierte und für eine derartige Entwicklung zur Verfügung stehende Flächen mit direktem Anschluss an die vorhandene Ortslage bzw. an Infrastrukturen innerhalb der Gemeinde Barlt sind derzeit

nicht bekannt. Da die Auswirkungen der Planung auf den Flächen vor allem geringere Wirkungen auf die Schutzgüter haben, ist von einer Planung auf einem anderen Standort nicht mit maßgeblich geringeren Umweltauswirkungen zu rechnen.

Umweltbelange

Im Rahmen der Bauleitplanung wurde gem. § 2 (4) BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden Ziele des Umweltschutzes, die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vorgaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist in Kürze zusammengefasst, wie gemäß der entsprechenden Gesetzlichkeiten mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen ist.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten. Erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen können dabei weitgehend ausgeschlossen werden.

Ergänzende Angaben, wie Hinweise auf Kenntnislücken und Angaben zur Überwachung und Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange und des Vogelschutzgebietes schließen den Bericht ab.

Verfahrensablauf

Wesentliche Verfahrensdaten:

- Aufstellungsbeschluss: xx.xx.xxxx
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung : xx.xx.xxxx
- Frühzeitige Behördenbeteiligung: xx.xx.xxxx

- Öffentliche Auslegung xx.xx.xxxx
bis xx.xx.xxxx
- Abwägung und Satzungsbeschluss xx.xx.xxxx

- Inkraftsetzung xxxx

* * *